

Satzung des Vereins Filmclub Leinepark e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Filmclub Leinepark e.V. – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur“

(2)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter „...“ eingetragen.

(3)

Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, darunter insbesondere die Förderung der Filmkunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch entsprechende Filmauswahl, Vorträge zur Filmgeschichte, Ausstellungen zum Thema Film und durch Filmveranstaltungen mit Bildungscharakter.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Ehrenamtlich tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1)

mit dem Tod des Mitglieds

(2)

durch freiwilligen Austritt

(3)

durch Streichung von der Mitgliederliste

(4)

durch Ausschluss aus dem Verein

(5)

bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(zu 2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum 31.12. eines jeden Jahres. Er ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(zu 3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(zu 4)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

(1)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet. Auf Antrag können Ermäßigungen gewährt werden.

(2)

Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.

(3)

Beiträge, Zuschüsse, Spenden oder Schenkungen von dritter Stelle werden ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a)

der Vorstand

b)

die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist nach Möglichkeit *gleichmäßig mit Frauen und Männern zu besetzen* und besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart.

d) dem/der Schriftführer/in

e-f) bis zu 3 Beisitzer/innen

(2)

Die Aufgabenverteilung, sowie die Beteiligung von Nicht-Vorstandsmitgliedern am aktiven Vereinsgeschehen erfolgt im Vorstand selbst.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(4)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (E-Mail genügt), telefonisch oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a)

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

b)

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,

c)

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

d)

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist hierfür ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2)

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(3)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7)

Für die Wahl gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder;

die Tagessordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1)

Jedes Mitglied kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2)

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Anträge ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3)

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die vhs Hannover Land, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Satzung beschlossen und verabschiedet am Dienstag 12. Januar 2016

Satzung geändert und verabschiedet am Dienstag 08. März 2016